



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft  
zH Frau Mag. Eva Vabitsch  
Marxergasse 2  
1030 Wien

Per E-Mail an: Abt-32@bml.gv.at  
Via Webseite an Parlamentsdirektion

Wien, am 26. Juli 2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Forstgesetz 1975 geändert wird  
GZ: 2023-0.429.878**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu §§ 1 und 6:

Die bisherige Regelung zielte darauf ab, die Wirkung des Waldes auf den Ausgleich des (lokalen) Klimas sicherzustellen. Durch die Hereinnahme der Kohlenstoffaufnahme und -speicherung werden die Wirkungen des Waldes auf die globale Dimension erweitert. Durch diese vorgesehene Änderung in § 6 Abs. 2 lit c ist zu erwarten, dass es im Zuge der Erstellung von Waldentwicklungsplänen in Zukunft ausschließlich hohe Prioritäten (W3) geben wird. Bei W3 sind starke Einschränkungen bei den betrieblichen Abläufen und bei der Handlungsmöglichkeiten der Waldeigentümer absehbar, die nicht nur die neuen Bestimmungen in § 32a betreffen, sondern darüber hinausgehen. Die Auswirkungen auf die Forstbetriebe und Waldeigentümer bedeuten große vermögensrechtliche Nachteile für die Waldeigentümer und werden zu Kompensationsforderungen führen. In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind diesbezüglich keine Kosten angeführt.

Zu § 32a Abs. 4:

Die Bundeskammer spricht sich für den Naturschutz und Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung unseres Klimas aus. Die Einräumung eines Anhörungsrechts der Naturschutzbehörde sieht die Bundeskammer aber aus folgenden Gründen kritisch:

Im Gegensatz zu den Erläuterungen, wonach der neue § 32a Abs 4 nur für Biotopschutzwälder gelten soll, sind vom Anhörungsrecht gemäß dem bestehenden

- § 32a Abs. 1 auch Natura 2000-Gebiete<sup>1</sup> betroffen. In diesen Bereichen werden die Aspekte des Naturschutzes bereits jetzt in ausreichendem Maße von der Forstbehörde wahrgenommen. Zudem führt die Naturschutzkompetenz der Länder zu einer zersplitterten Rechtslage in der bundesgesetzlichen Vollziehung des Forstgesetzes.

Ein weiteres Anhörungsrecht der Naturschutzbehörde ist uE angesichts der gängigen Praxis nicht erforderlich. Ein solches führt auf Natura 2000-Flächen bei Rodung (§ 17), Ausnahme bei der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 81) sowie bewilligungspflichtiger Fällung (§ 85) vielmehr zu einer, erheblichen finanziellen, organisatorischen und zeitlichen Belastung der Waldeigentümer und Forstbetriebe. In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind diesbezüglich keine Kosten angeführt.

#### Zu § 46d Abs. 2:

Bei der vorgesehenen Möglichkeit der Delegation von Aufgaben nach Abs. 1 soll in der entsprechenden Verordnung, im Sinne der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit, aber auch zur Entlastung der Behörden, jedenfalls auch die Einbeziehung von Ziviltechniker:innen mit einschlägiger Befugnis sowie fachlich einschlägigen Gewerbeberechtigten Berücksichtigung finden. Dies vor allem in Hinblick auf die fachliche Qualifikation als auch die unabhängige Kontrollfunktion in den Bereichen Waldbrandschutz und Forstschädlinge.

#### Zu § 99 Abs. 6 und 7:

Die Begriffsbestimmung in leg. Cit. Absatz 2 und in Abs. 7 wird seitens der Bundeskammer begrüßt, weil diese Begriffe bislang nicht eindeutig definiert waren. Ergänzend wird iZm Abs. 7 die Schaffung eines transparenten Informationssystems über die Arbeitsfelder angeregt.

#### Zu § 101 Abs. 6:

In den Erläuterungen soll klargestellt werden, dass die Erkundung gefährlicher Strecken von Wildbächen tunlichst von Ziviltechniker:innen mit einschlägiger Befugnis sowie fachlich einschlägigen Gewerbeberechtigten vorzunehmen ist, um hier eine fachliche Qualität bei der Durchführung dieser Aufgabe gewährleisten zu können.

#### Zu § 102a:

Die Einrichtung eines digitalen Wildbach- und Lawinenkatasters wird grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf Transparenz und die Umsetzung der Open Data und PSI-Richtlinie sollte der Kataster allerdings frei und kostenlos zugänglich sein und soll daher keiner Zugriffsbeschränkung unterliegen.

#### Zu § 105:

Festgehalten wird, dass der Berufszugang für Zivilingenieur:innen im Bereich der Forstwirtschaft von der geplanten Regelung unberührt bleibt.

Abschließend darf noch auf die überaus wichtige Rolle der Forsterschließung bei der Minimierung des Risikos und der Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Waldbrände hingewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegte Schutzgebiete nach der Richtlinie **92/43/EWG** des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7) oder der Richtlinie **79/409/EWG** des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1).



Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und  
freundlichen Grüßen

BR h.c. DI Klaus Thürriedl  
Vizepräsident